

Einführung in das Flußdiagramm (Ablaufschema) über den Abschluß des Ermittlungsverfahrens durch das Untersuchungsorgan

Auf Grund des Studiums der vorliegenden Broschüre haben Sie gelernt, daß Sie nach **vollständiger** Durchführung der Ermittlungen eine abschließende Entscheidung treffen müssen. Je nach den Ermittlungsergebnissen in den einzelnen Ermittlungsverfahren kann **nur eine** der folgenden Entscheidungen richtig sein:

- Die **endgültige** Einstellung des Ermittlungsverfahrens entweder nach § 141 Abs. 1 Ziff. 1 * oder Ziff. 2 oder Ziff. 3 StPO oder nach § 75 StPO,
- die **vorläufige** Einstellung des Ermittlungsverfahrens nach § 143 Ziff. 1 oder 2 StPO,
- die **Übergabe** der Sache **an ein gesellschaftliches Gericht** nach § 142 StPO,
- die **Übergabe** der Sache **an den Staatsanwalt** nach § 146 StPO.

Das folgende Flußdiagramm ist ein Modell, das den gedanklichen Weg nachbildet, den Sie gehen müssen, wenn Sie vor der Frage stehen, **wie** Sie das Ermittlungsverfahren abzuschließen haben. Alle Erwägungen des Untersuchungsorgans, die in dieser Verfahrensphase durch die Strafprozeßordnung geboten sind, werden im Flußdiagramm berücksichtigt.

Ihre eigene Prüfungsarbeit wird jedoch durch das Flußdiagramm nicht ersetzt. Die notwendigen Denkopoperationen müssen Sie selbst vornehmen. Das Flußdiagramm mit den dazugehörigen Beispielen soll Ihnen helfen, Ihre Aufmerksamkeit in **logischer Reihenfolge** allen Teilfragen zuzuwenden, von deren **richtiger Beantwortung** die gesetzestreue Entscheidung abhängt.

Das Flußdiagramm soll in erster Linie eine **Lernhilfe** für Sie sein. Es soll Sie dabei unterstützen, die gesetzlichen Bestimmungen über die Abschlußentscheidung des Untersuchungsorgans im Ermittlungsverfahren als **ein System** in Ihr Gedächtnis aufzunehmen.

Die im **Systemdenken** erworbenen Kenntnisse sollen durch die Arbeit mit dem Flußdiagramm **stabilisiert** werden.

* Erfolgt die Einstellung des Verfahrens nach § 141 Abs. 1 Ziff. 1 StPO (weil der festgestellte Sachverhalt keine Straftat ist), so können sich bei gegebener Voraussetzung noch folgende Handlungen als notwendig erweisen:

- a) die weitere Aufklärung der mit Strafe bedrohten Handlung einer strafunmündigen oder zurechnungsunfähigen Person oder
- b) die Untersuchung einer Verfehlung und gegebenenfalls ihre weitere Verfolgung durch das zuständige Organ oder
- c) die Übergabe an das zur Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten zuständige Organ.